

Konzept zur Nutzung privater digitaler Endgeräte an der GGS Nörvenich

Empfehlungen zum Umgang mit dem privaten Handy an Schulen Handys (Smartphones) und zunehmend auch Smartwatches sind in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler in hohem Maße präsent. Ihre Nutzung beeinflusst den Schulalltag, zunehmend auch in negativer Art und Weise. Um Ablenkungen zu minimieren, Konflikte zu vermeiden und auch um ein bewusstes, verantwortungsvolles Medienverhalten zu fördern, sind verbindliche und transparente Handyregeln, die auf dem Schulgelände für alle gelten, von herausragender Bedeutung. Das Ministerium für Schule und Bildung in Nordrhein-Westfalen empfiehlt für Grundschulen dringend eine generelle und konsequente Begrenzung der Nutzung des Handys aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler¹.

Auch die Verwendung von Smartwatches kann je nach verfügbaren Funktionen bedenklich sein. So können z.B. durch die Möglichkeit der Zuschaltung- und Mithörfunktion die Persönlichkeitsrechte der anderen Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte beeinträchtigt sein. Nach datenschutzrechtlichen Maßgaben sind Schulleitungen und Lehrkräfte zwar nicht dafür verantwortlich, welche Daten Schülerinnen und Schülern auf Ihren Privatgeräten verarbeiten und wie sie diese weiterverwenden. Da die Schülerinnen und Schüler jedoch aufgrund der Schulpflicht nicht selbst über die Teilnahme am Unterricht bzw. an Schulveranstaltungen entscheiden dürfen, müssen Schulen Vorsorge treffen, um die Persönlichkeitsrechte aller Schülerinnen und Schüler zu schützen.

Problematisch wird es beispielsweise, wenn über Smartwatches personenbezogene Daten Anderer verarbeitet und diese gegebenenfalls sogar in soziale Netzwerke eingestellt werden. Geschieht dies ohne Einwilligung der betroffenen Personen bzw. der Erziehungsberechtigten von Kindern, sind die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen regelmäßig verletzt.

Schülerinnen und Schüler an Grundschulen verfügen in der Regel bereits über die Fähigkeiten, auf einem digitalen Gerät den Flug- oder Schulmodus vor Betreten des Schulgeländes entsprechend an- und nur bei Bedarf bzw. bei Verlassen des Schulgeländes wieder auszuschalten². Ggf. können sie dies mithilfe ihrer Erziehungsberechtigten einüben, bevor sie ein entsprechendes Gerät mit in die Schule bringen.

Um die Persönlichkeitsrechte aller an der GGS Nörvenich zu schützen und den Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Bildung in NRW Rechnung zu tragen, wurde aufgrund der oben dargelegten Vorbedingungen die unter Anlage 1 zu findende Nutzungsordnung für private digitale Endgeräte erarbeitet und mit dem Kinderparlament, der Lehrkräftekonferenz sowie der

¹ Vgl. SMARTER UMGANG MIT HANDYS- Handlungsempfehlungen zu Smartphones und Smartwatches an Schulen. MSB 03/2025

² Vgl. ebd.

Schulkonferenz im September 2025 besprochen und verabschiedet. Die Beschlüsse sind diesem Konzept unter Anlage 2 - 4 beigefügt.

Anlage 1

Nutzungsordnung für private digitale Endgeräte an der GGS Nörvenich

(Beschlissen durch die Schulkonferenz am 30.09.2025)

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.

Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flug-/Schulmodus sein; sie sollen in der Tasche aufbewahrt werden.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der darauf zu sehenden und oder zu hörenden Person(en) untersagt. Bei minderjährigen Kindern ist zusätzlich zwingend die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten notwendig und einzuholen.

In Prüfungen sind Handys auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Teamzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen:

Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahme

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar.

Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Gemeinschaftsgrundschule Nörvenich

Nörvenich, 30.09.2025

Anlage 2

Beschluss des Kinderparlaments vom 17.09.2025

Anlage 3

Beschluss der Lehrkräftekonferenz vom 29.09.2025

Anlage 4

Beschluss der Schulkonferenz vom 30.09.2025